Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der 4e elektrotechnik ag
Version November 2020

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der 4e elektrotechnik ag (das betreffende Unternehmen nachfolgend 4e genannt) gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen der 4e, sofern nichts Anderes ursprünglich oder nachträglich schriftlich vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers (nachfolgend Kunde) werden nicht akzeptiert. Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB im gegenseitigen Einverständnis ganz oder teilweise ausgeklammert werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Angebotsgültigkeit
Das schriftliche Angebot hat eine Gültigkeit für die Dauer von 3 Monaten ab Ausgabedatum.

Zahlungsbedingungen
Das Zahlungsziel beträgt jeweils 21 Tage und die Zahlungsfrist wird auf 30 Tage rein netto nach Rechnungsstellung angesetzt. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 5% p.a. zu entrichten. Ein Zahlungsverzug berechtigt die 4e zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

Termine
Die 4e ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden jedoch nicht gewährleistet, ist die 4e von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden.

Hinderungsgründe können z.B. sein, dass:

- der Stand der baulichen Arbeiten keinen rechtzeitigen Montagebeginn zulassen
- oder die notwendigen Vorarbeiten oder bauseitige Lieferungen mangelhaft oder ausgeblieben sind
- oder der Kunde die zur Ausführung des Auftrages nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig und vollständig zugestellt hat

Höhere Gewalt
Fälle höherer Gewalt berechtigen die 4e, die Erbringung ihrer Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauert. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die 4e noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche der 4e die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. Streik, Aussperrung, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel usw.

Lieferfristen
Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als „fix“ vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur als annähernd. Für Produkte- und Apparatelieferungen sind die Lieferfristen der Herstellerfirmen massgebend.

Material
Es wird handelsübliches Installationsmaterial verwendet. Sonderwünsche bezüglich Materialien sind im Vertrag zu vereinbaren.

Lieferungen bauseits
Für das bauseits gelieferte Material wird keine Haftung durch 4e übernommen.

Eigentumsvorbehalt
Waren, Werke und Dienstleistungen gehen erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises (inkl. MWST) in das Eigentum des Käufers über.
Bis dahin darf er dieses nicht beschädigen, verkaufen, vermieten oder verpfänden.

Gewährleistung
Der Kunde hat die gelieferten Waren und Werke innert angemessener Frist zu prüfen und allfällige Mängel sind der 4e unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies, gelten die gelieferten Waren und Werke als vorbehaltlos genehmigt.

Die Gewährleistungsdauer beträgt normalerweise 2 Jahre ab Abnahme der gelieferten Waren und Werke, ausgenommen bei absichtlich verschwiegenen Mängeln. Für Apparate und Geräte, gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantiedauer des entsprechenden Herstellers/Lieferanten. In den meisten Fällen beträgt diese Gewährleistungsdauer 12 Monate.

Bei verkauften Geräten oder Waren handelt es sich um eine Bring-In Garantie, dies heisst, die Kosten für den Transport zur Servicestelle wird durch den Käufer getragen.

Erweisen sich die gelieferten Waren oder Werke als mangelhaft, kann die 4e, diese durch Nachbesserung beseitigen oder die Waren oder Werke austauschen.

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die 4e die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Unterlieferanten.

Vorausmass
Die im Eingabeformular aufgeführten Ausmasse und Stückzahlen sind approximativ. Sie können unter- und überschritten werden, ohne dass dadurch der Kunde zur Änderungen der festgesetzten Einheitspreise berechtigt würde.

Auslegung
Lässt eine Beschreibung im Eingabeformular verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor Arbeitsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung der 4e als verbindlich.

Preise
Die Preise der 4e verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer.

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden zusätzlich verrechnet.

Regiearbeiten
Es gelten unsere zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regiepreise. Die Arbeiten können monatlich verrechnet werden.

Einheitspreise
Nicht im Vertrag enthaltene Einheitspreise werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Nachtrags-Offerte gültigen Kalkulationsgrundlagen der 4e festgelegt.

Rücknahme
Die Rücknahme von funktionstüchtigen, einwandfreien und auch äusserlich einwandfreien Produkten kann nur ausnahmsweise oder aufgrund einer vorhergehenden Vereinbarung erfolgen, wobei die 4e nur fabrikneue Produkte in unbeschädigter Originalverpackung umtauscht oder zurücknimmt. Der Rücksendung muss unbedingt eine Kopie der Originalrechnung oder des Lieferscheins beigelegt werden. Retouren von bereits geöffneten Produktverpackungen werden nicht akzeptiert. Gutschriften können nur mit Warenbezug ausgeglichen werden. Die Rücknahme kann nur dann erfolgen, wenn 10 Tage nach dem Kauf (Bezug) schriftlich eine Rücknahme gefordert wird.

Pauschal- und Globalverträge
Bei Pauschal- oder Globalübernahme eines Auftrages können auch Mehr-/oder Minderleistungen geltend gemacht werden, sofern das Mengengerüst um mehr als 20% Unterschritten oder um mehr als 10% Überschritten wird. Hier werden pauschale Positionen für die zusätzlichen Arbeitsleistungen als Zusammenfassung erstellt. Pauschalaufträge werden immer anhand der zum Zeitpunkt gütigen Projektpläne fixiert. Darauf ändernde Positionen können wie oben umschrieben zu Mehr-/Minderleistungen führen.

Eigentum, Vertraulichkeit
Die von der 4e dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Projekte, Konzepte, Zeichnungen, Programme usw., bleiben Eigentum der 4e. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere den Mitbewerbern, ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der 4e nicht zugänglich gemacht werden. Im Übertretungsfalle ist der Aufwand der 4e mit 10% der Offertsumme zu entschädigen.

Haftung
4e haftet nur für unmittelbare und direkte Schäden, die 4e bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 500'000.- (eine halbe Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Preisklausel

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Preisangaben der 4e als vereinbart. Die 4e behält sich vor, ihre Preise sofern es Änderungen der Lieferanten gibt, anzupassen.

Kündigungsfrist

Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug berechtigt die 4e zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur. 4e elektrotechnik ag ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausbedungen.